Trennung, Scheidung und Aufhebung einer Lebenspartnerschaft – rechtliche Hinweise

Baden-Württemberg
MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR EUROPA

Trennung, Scheidung und Aufhebung einer Lebenspartnerschaft – rechtliche Hinweise

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Landesregierung in Baden-Württemberg im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Partei sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist.

Erlaubt ist es jedoch den Parteien, die Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Vorwort

Wenn zwei Menschen miteinander die Ehe schließen, gehen sie regelmäßig davon aus, dass dies ein Bund auf Lebenszeit ist. Auch das Gesetz sieht die Ehe auf Lebenszeit als wünschenswerten Regelfall an. Dessen ungeachtet stellen Trennung und Scheidung in der heutigen Zeit aber längst keine Ausnahme mehr dar: In Baden-Württemberg werden jedes Jahr knapp 20.000 Ehen geschieden bzw. Lebenspartnerschaften aufgehoben. Diese Zahlen ändern freilich nichts daran, dass die Folgen von Trennung und Scheidung für die betroffenen Paare und Familien regelmäßig eine erhebliche Belastung sind.

Die Lebenssituation der Betroffenen ändert sich mit dem Scheitern der Beziehung oft grundlegend: Die Eheleute oder Lebenspartner geben ihre gemeinsame Wohnung auf und der gemeinsame Hausrat muss verteilt werden. Gibt es gemeinsame Kinder, treten noch eine Vielzahl an Fragen hinzu: Wer soll die Kinder künftig betreuen und wo sollen sie wohnen? Bleiben die Kinder bei einem Elternteil oder wechseln sich die Eltern in der Betreuung ab? Wie kann bei einer Betreuung durch einen Elternteil die Bindung zu dem anderen Elternteil aufrechterhalten werden?

Neben diesen persönlichen und emotional häufig sehr schwierigen Themen sind auch finanzielle Fragen zu klären: Kann einer der Ehegatten oder Lebenspartner von dem anderen Unterhalt verlangen? Wie sind Konten, die gemeinsame Immobilie oder andere Vermögenswerte aufzuteilen? Bestehen Ansprüche auf Ausgleich eines Zugewinns?

Mit diesen und anderen Fragen beschäftigt sich die vorliegende Broschüre. Dabei kann sie nur einen ersten und groben Überblick verschaffen – keineswegs kann oder soll sie eine anwaltliche Beratung ersetzen. Ebenso wenig kann die Broschüre sämtliche Konstellationen erfassen, die sich im Bereich von Trennung und Scheidung ergeben. Vor dem Hintergrund der Vielfältigkeit der Wohn-, Lebens- und Vermögenssituationen der Eheleute oder Lebenspartner müssen in jedem einzelnen Fall die betroffenen Paare und Familien individuell entscheiden, welche Lösung für ihre konkrete Situation die besten sind. Die Broschüre kann nur die allgemeinen rechtlichen Rahmenbedingungen darstellen.

Ein wichtiges Anliegen ist mir im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung das Wohl der betroffenen Kinder: Das Justizministerium setzt sich gemeinsam mit dem Sozialministerium des Landes seit Jahren für das Projekt „Elternkonsens“ ein, einer interdisziplinären Zusammenarbeit der am Familienkonflikt beteiligten Professionen mit dem Ziel einer einvernehmlichen und praktikablen Lösung des Sorge- und Umgangskonflikts. Weitere Informationen dazu finden Sie in dieser Broschüre und im Internet unter www.elternkonsens.de.

Ich hoffe, diese Broschüre kann Ihnen in der schwierigen Zeit der Trennung eine Hilfe sein, mit der Sie sich einen ersten Überblick über die auftretenden rechtlichen Fragen verschaffen können.

Guido Wolf MdL
Minister der Justiz und für Europa
des Landes Baden-Württemberg

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort 3
Inhaltsverzeichnis 5

A. Die Trennung 7
1. Unterhaltsanspruch während der Trennung 7
a. Grundsatz 7
b. Voraussetzungen 7
c. Höhe 8
d. Unterhalt für die Vergangenheit 9
e. Ende 9
2. Ehewohnung und Hausratverteilung bei Getrenntleben 9
3. Auskunftsanspruch 9

B. Die Scheidung und ihre Rechtsfolgen 10

1. Die Scheidung 10
2. Der Unterhaltsanspruch 10
a. Unterhaltstatbestände 11
b. Umfang 12
c. Voraussetzungen 12
d. Möglichkeit von Herabsetzung und Befristung 12
e. Auskunftsanspruch 12
3. Der Zugewinnausgleich 13
a. Zugewinngemeinschaft 13
b. Berechnung 13
c. Auskunftsanspruch 14
4. Der Versorgungsausgleich 14
a. Vereinbarungen der Ehegatten 14
b. Durchführung der Teilung 15
c. Ausnahmen von der Teilung 15

5. Ehewohnung und Haushaltsgegenstände 15
6. Namensrecht 16
7. Auswirkung der Scheidung auf gemeinsame Kinder 16
a. Elterliche Sorge 16
b. Umgangsrecht 16
c. Beratung und gerichtliches Verfahren 17

Inhaltsverzeichnis

C. Das Verfahren vor dem Familiengericht ... 18

1. Zuständigkeit ... 18
2. Anwaltliche Vertretung ... 18
3. Verfahrenskostenhilfe ... 18
4. Anhörung der Eheleute ... 18
5. Scheidungsverbund ... 19
6. Kosten ... 19

D. Ehen mit Auslandsbezug ... 20
E. Aufhebung einer Lebenspartnerschaft ... 21
F. Anhang Gesetzestexte ... 22
Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch ... 22
Eheliches Güterrecht ... 24
Scheidung der Ehe ... 26
Unterhalt des geschiedenen Ehegatten ... 28
Unterhaltspflicht ... 32
Auszug aus dem Lebenspartnerschaftsgesetz ... 33

A. DIE TRENNUNG

Bei der Trennung im Rechtssinne handelt es sich um eine dauerhafte Trennung der miteinander verheirateten Eheleute. Grundsätzlich ist eine mindestens einjährige Trennungszeit Voraussetzung für eine Scheidung. Nur in Ausnahmefällen ist eine Scheidung bereits nach kürzerer Trennungsdauer möglich.

Die Ehegatten leben voneinander getrennt, wenn zwischen ihnen keine häusliche Gemeinschaft besteht und (mindestens) ein Ehegatte sie erkennbar nicht herstellen will, weil er die eheliche Lebensgemeinschaft ablehnt. Die Kurzformel lautet: es muss sich um eine „Trennung von Tisch und Bett" handeln.

Keine Voraussetzung für eine Trennung im Rechtssinne ist das Getrenntleben in verschiedenen Wohnungen. Eine Trennung ist also auch in einer gemeinsamen Wohnung möglich, wenn kein gemeinsamer Haushalt geführt wird und keine wesentlichen persönlichen Beziehungen zwischen den Eheleuten mehr bestehen.

Die Zeiten kurzfristiger Versöhnung werden von der Trennungszeit nicht abgezogen, wenn es zum Scheidungsverfahren kommt.

1. Unterhaltsanspruch während der Trennung

a. Grundsatz

Dem Unterhaltsanspruch während der Trennungszeit liegt der Gedanke zu Grunde, dass trotz der Trennung nach wie vor die gemeinsame Ehe besteht, eine Versöhnung der Ehegatten möglich ist und die Eheleute noch auf eine gemeinsame Lebensführung eingerichtet sind. Daher soll der wirtschaftlich schwächere – unterhaltsberechtigte – Ehegatte jedenfalls für den Zeitraum der Trennung den nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten angemessenen Unterhalt erhalten. Der Güterstand der Eheleute während der Ehezeit ist für den Trennungsunterhalt gleichgültig. Der Anspruch ist unabhängig von einem möglichen Trennungsverschulden. Nur in seltenen Fällen kommt eine Begrenzung des Unterhaltsanspruchs wegen schwerer Verletzungen von Interessen des anderen Ehegatten in Betracht.

b. Voraussetzungen

Der unterhaltsberechtigte Ehegatte hat einen Anspruch auf Unterhalt, wenn er bedürftig ist, also während der Trennungszeit kein den Lebensverhältnissen der Eheleute angemessenes Einkommen hat. Dabei werden ein mögliches eigenes Arbeitseinkommen des unterhaltsberechtigten Ehegatten sowie Erträge aus Vermögen oder der Nutzwert mietfreien Wohnens bei der Prüfung der Bedürftigkeit angerechnet. Nicht berücksichtigt wird dagegen das Arbeitslosengeld II (Hartz IV) und Sozialhilfe, da dies bedarfsabhängige Sozialleistungen sind.

Der Verpflichtete muss leistungsfähig sein, also über die finanziellen Mittel zur Leistung des Unterhalts – wenigstens teilweise – verfügen. Bei der Prüfung der Leistungsfähigkeit sind grundsätzlich alle Einkünfte heranzuziehen. Der Verpflichtete muss seine Arbeitskraft so gut wie möglich einsetzen. Daher hat er sich auch fiktive Einkünfte anrechnen zu lassen, die er bei gutem Willen durch eine zumutbare Erwerbstätigkeit erzielen könnte. In Höhe des so genannten Selbstbehalts, also des Geldbetrages, welchen der Verpflichtete für seinen eigenen Unterhalt benötigt, besteht keine Leistungsfähigkeit. Wie hoch dieser Selbstbehalt im

Verhältnis zu getrennt lebenden und geschiedenen Ehegatten ist, bestimmt sich in Baden-Württemberg nach den Unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Familiensenate in Süddeutschland. Diese sind in der jeweils geltenden Fassung im Internet abrufbar unter www.justizportal-bw.de > Service > Verzeichnisse > Unterhaltsleitlinie.

Nicht leistungsfähig ist, wer gerade genug Geld hat, um vorrangige Unterhaltsberechtigte zu befriedigen. Vorrangig gegenüber Unterhaltsansprüchen von Ehegatten sind beispielsweise Ansprüche von minderjährigen Kindern.

c. Höhe

Die Höhe des Unterhaltsanspruchs richtet sich nach den individuellen ehelichen Lebensverhältnissen.

Zur Ermittlung der konkreten Unterhaltshöhe wird zunächst das bereinigte Nettoeinkommen der beiden Ehepartner festgestellt. Dazu werden von dem jeweiligen Bruttoeinkommen folgende Beträge abgezogen:

- Steuern,
- Vorsorgeaufwendungen (insbesondere Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherung),
- berufsbedingte Aufwendungen: hier wird häufig ein Pauschalbetrag von 5 % des bereinigten Nettoeinkommens angesetzt,
- erforderliche Kinderbetreuungskosten,
- geleisteter Kindesunterhalt und
- in der Regel auch Raten auf während der Ehe einvernehmlich begründete Schulden.

Beispiel:

Der Ehemann (M) hat ein Nettoerwerbseinkommen von 2.400 €. Er hat 5 % berufsbedingte Aufwendungen und zahlt monatlich 323 € berücksichtigungswürdige Schulden ab (etwa für eine gemeinsam angeschaffte Familienwohnung). Sein bereinigtes Nettoeinkommen beträgt demzufolge: 2.400 € – 120 € (berufsbedingte Aufwendungen) – 328 € (Schulden) = 1.957 €

Die Ehefrau (F) betreut das gemeinsame dreijährige Kind und ist halbtags berufstätig mit einem Nettoeinkommen von 1.000 €. Auch sie hat 5 % berufsbedingte Aufwendungen. Ihr bereinigtes Nettoeinkommen beträgt daher 950 €.

M ist als nicht betreuender Elternteil verpflichtet, Barunterhalt für das gemeinsame Kind zu leisten. Dieser Kindesunterhalt wird von den Gerichten entsprechend der Düsseldorfer Tabelle aus dem Einkommen des M berechnet. Dabei ist das hälftige Kindergeld in Abzug zu bringen. Der so errechnete Kindesunterhalt in Höhe von 257 € ist vom bereinigten Nettoeinkommen des M abzuziehen. Für die weitere Berechnung ergibt sich so ein Betrag von 1.700 €.

Bei der Unterhaltsberechnung ist beiden Ehegatten von ihrem jeweiligen bereinigten Nettoeinkommen ein Erwerbstätigenbonus in Höhe von 1/10 zu gewähren. Bei M ist dies 1/10 von 1.700 €, also 170 €, bei F ist dies 1/10 von 950 €, also 95 €.

Nach Abzug der beiden Boni verbleiben an berücksichtigungsfähigen Einkünften für M 1.530 € und für F 855 €, damit in der Summe 2.385 €.

Nach dem Halbteilungsgrundsatz steht jedem davon die Hälfte zu, also 1.192,50 €. Dies ist der Bedarf beider Eheleute.

Zur Berechnung des Unterhalts von F ist von ihrem Bedarf in Höhe von 1.192,50 € ihr bereinigtes Nettoeinkommen (bei welchem auch ihr Erwerbstätigenbonus berücksichtigt wurde) in Höhe von 855 € abzuziehen. Gegenüber M hat sie also einen Anspruch in Höhe von gerundet 338,00 €.

Der Unterhalt ist als monatliche Geldrente zu leisten.

d. Unterhalt für die Vergangenheit

Grundsätzlich soll der Unterhalt zur Bestreitung der laufenden Bedürfnisse dienen. Der Unterhaltsverpflichtete soll sich rechtzeitig auf die gegen ihn geltend gemachten Unterhaltsansprüche einstellen können. Unterhalt kann daher nur sehr eingeschränkt für die Vergangenheit verlangt werden.

e. Ende

Der Trennungsunterhalt endet am Tag der Rechtskraft der Scheidung oder eines – nicht nur vorübergehenden – erneuten Zusammenlebens der Ehegatten. Ab der Scheidung ist bei Vorliegen eines so genannten Unterhaltstatbestands unter Umständen ein Anspruch auf nachehelichen Unterhalt gegeben (siehe hierzu unter B.2.).

2. Ehewohnung und Hausratsverteilung bei Getrenntleben

Als Ehewohnung bezeichnet man die Räumlichkeiten, die die Eheleute bislang gemeinsam bewohnten.

Während der Trennungszeit gilt die nicht widerlegbare Vermutung, dass der Ehegatte, der nach der Trennung aus der Ehewohnung ausgezogen ist und innerhalb von sechs Monaten nach seinem Auszug nicht ernsthaft erklärt hat, zurückkehren zu wollen, dem in der Ehewohnung verbliebenen Ehegatten das alleinige Nutzungsrecht überlassen hat.

Liegt ein solcher Fall nicht vor, kann ein Ehegatte verlangen, dass ihm der andere die Ehewohnung oder einen Teil von dieser zur alleinigen Nutzung überlässt, wenn die Ehegatten getrennt voneinander leben und die Nutzungsüberlassung auch unter Berücksichtigung der Belange des anderen Ehegatten notwendig ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden. Bei der Beurteilung, ob eine unbillige Härte vorliegt, sind insbesondere die Interessen im Haushalt lebender Kinder zu berücksichtigen sowie das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte (wie Erbbaurecht oder Wohnrecht) eines der Ehegatten an der Wohnung.

Der Ehepartner, dem die Ehewohnung überlassen worden ist, muss dem anderen Eheparner jedoch eine Vergütung für die Nutzung bezahlen, soweit dies der Billigkeit entspricht.

Haushaltsgegenstände sind alle Gegenstände, die unabhängig von den Eigentumsverhältnissen nach den Vermögens- und Lebensverhältnissen der Ehegatten und Kinder für das gemeinsame Zusammenleben bestimmt sind.

Grundsätzlich können die Ehegatten voneinander die ihnen jeweils gehörenden Haushaltsgegenstände heraus verlangen, wenn sie getrennt leben. Ein Ehepartner ist jedoch verpflichtet, auch eigene Gegenstände dem anderen zum Gebrauch zu überlassen, soweit dieser sie zur Führung eines eigenen Haushalts benötigt und die Überlassung nach den Umständen des Falles der Billigkeit entspricht.

Wenn die Ehegatten sich nicht einigen können, entscheidet das zuständige Familiengericht über die Überlassung der Haushaltsgegenstände.

3. Auskunftsanspruch

Bereits ab dem Getrenntleben kann ein Ehegatte von dem anderen Auskunft über dessen Vermögen im Zeitpunkt der Trennung verlangen, wenn die Eheleute im Güterstand der Zugewinngemeinschaft leben.

B. DIE SCHEIDUNG UND IHRE RECHTSFOLGEN

1. Die Scheidung

Die Ehe wird durch einen Scheidungsbeschluss des Familiengerichts aufgelöst. Voraussetzung für die Scheidung ist nach heutigem Recht das Scheitern der Ehe. Das Schuldprinzip wurde bereits in den 70iger Jahren des vergangenen Jahrhunderts aufgegeben. Es ist gleichgültig für die Scheidung, ob und inwieweit der eine oder der andere Ehegatte für das Scheitern der Ehe verantwortlich ist. Durch die Scheidung enden die Wirkungen der Ehe (vergleiche zu den Wirkungen einer Ehe die von uns herausgegebene Broschüre „Das Eherecht – praktische Hinweise").

Voraussetzung für eine Scheidung ist in aller Regel eine einjährige Trennungszeit der Eheleute. Beantragen danach beide Ehegatten die Scheidung oder stimmt ein Ehegatte dem Scheidungsantrag des anderen zu, wird das Scheitern der Ehe vermutet. Verweigert ein Ehepartner die Zustimmung zur Scheidung, muss das Gericht feststellen, ob die Ehe gescheitert ist.

Nach einer dreijähriger Trennungszeit wird die für eine Ehescheidung erforderliche Zerrüttung unwiderleglich vermutet. Gleichgültig ist dann, ob sich ein Ehegatte der Scheidung widersetzt und damit eine so genannte streitige Scheidung vorliegt.

Wenn die Eheleute noch kein Jahr getrennt gelebt haben, kann die Ehe nur ausnahmsweise und nur dann geschieden werden, wenn die Fortsetzung der Ehe für den Antragssteller aus Gründen, die in der Person des anderen Ehegatten liegen, eine unzumutbare Härte darstellen würde.

2. Der Unterhaltsanspruch

Bei der Beurteilung eines möglichen Unterhaltsanspruchs ist zwischen dem Unterhalt für den geschiedenen Ehegatten und dem für gemeinsame Kinder zu unterscheiden. Der geschiedene Ehegatte hat gegenüber seinem ehemaligen Ehepartner unter den unten dargestellten Voraussetzungen einen Anspruch auf Unterhalt. Daneben hat ein gemeinsames Kind einen eigenen Unterhaltsanspruch gegenüber beiden Elternteilen. Der Elternteil, bei dem ein minderjähriges Kind wohnt, leistet seinen Unterhaltsanteil in der Regel durch die Betreuung des Kindes. Der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, hat den Unterhalt finanziell zu leisten.

Volljährige Kinder, die ihren Bedarf noch nicht selbst decken können – zum Beispiel weil sie eine Ausbildung machen oder studieren – haben beiden Elternteilen gegenüber einen Anspruch auf Unterhalt. Der jeweilige Anteil richtet sich nach dem Verhältnis der Einkommen der Eltern zueinander.

Die Höhe des Unterhaltsanspruchs von Kindern orientiert sich deutschlandweit an der so genannten Düsseldorfer Tabelle, (einzusehen unter www.justizportal-bw.de > Service > Verzeichnisse > Unterhaltsleitlinie).

Für den nachehelichen Unterhalt gilt der Grundsatz der Eigenverantwortung. Jeder Ehepartner ist nach der Scheidung für seinen Unterhalt grundsätzlich selbst verantwortlich. Nur wer nicht in der Lage ist, für seinen Unterhalt selbst zu sorgen, hat gegen den anderen Ehegatten einen Anspruch auf Unterhalt, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen. Der Anspruch auf

nachehelichen Unterhalt entsteht erst am Tag der Rechtskraft der Scheidung (vorher besteht ggf. ein Anspruch auf Trennungsunterhalt, vgl. oben).

a. Unterhaltstatbestände

Das Gesetz nennt Fallgruppen, in denen ein Unterhaltsanspruch gegenüber dem Ehepartner bestehen kann. Dies sind

- Unterhalt wegen der Betreuung eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder (Betreuungsunterhalt),
- Unterhalt wegen Alters, wegen Krankheit oder Gebrechen,
- Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit,
- Aufstockungsunterhalt,
- Unterhalt für die Zeit der Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung und
- Billigkeitsunterhalt.

Ein Anspruch auf Unterhalt wegen Kindesbetreuung besteht für mindestens drei Jahre nach der Geburt des gemeinsamen Kindes. Dieser Basisunterhalt verlängert sich, solange und soweit dies der Billigkeit entspricht. Im Rahmen der Billigkeitsbewertung sind vor allen Dingen die Belange des Kindes und die jeweiligen individuellen Möglichkeiten der Kinderbetreuung zu berücksichtigen. Daneben ist auch die nacheheliche Solidarität, die Gestaltung der Kinderbetreuung und der Erwerbstätigkeit während der Ehe sowie die Dauer der Ehe in die Bewertung einzubeziehen. Insbesondere ist dabei das während der Ehezeit gewachsene Vertrauen in die vereinbarte und praktizierte Rollenverteilung und die gemeinsame Ausgestaltung der Kinderbetreuung zu beachten.

Ein Unterhaltsanspruch wegen Alters, Krankheit oder Gebrechen besteht solange und soweit eine Erwerbstätigkeit aus diesen Gründen von einem Ehepartner nicht erwartet werden kann. Dabei muss die Krankheit, das Alter oder das Gebrechen zum Zeitpunkt der Scheidung oder im Anschluss an einen anderen Unterhaltstatbestand vorliegen. Bei dem Unterhaltsanspruch wegen Alters ist zu beachten, dass grundsätzlich bis zur Regelaltersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand eine Erwerbspflicht besteht.

Ein Unterhaltsanspruch wegen Erwerbslosigkeit kommt in Betracht, wenn einer der Geschiedenen keine angemessene Erwerbstätigkeit finden kann. Bei der Beurteilung, ob eine Erwerbstätigkeit angemessen ist, sind u.a. die Ausbildung, das Lebensalter und die ehelichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Der erwerbslose Ehepartner muss auch Umstellungen in Kauf nehmen.

Ein Aufstockungsunterhaltsanspruch kann gegeben sein, wenn die Einkünfte eines Ehegatten aus einer angemessenen Erwerbstätigkeit nicht zu seinem vollen Unterhalt nach den ehelichen Lebensverhältnissen ausreichen.

Ein Unterhaltsanspruch für die Zeit der Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung kommt in den Fällen in Betracht, in denen ein Ehepartner seine Schul- oder Berufsausbildung in Erwartung der Ehe oder während der Ehezeit abgebrochen hat oder eine solche deshalb nicht aufgenommen hat.

Ein Unterhaltsanspruch aus Billigkeitsgründen wird nur in besonderen Einzelfällen gewährt. Ein solcher Anspruch kann etwa vorliegen, wenn der bedürftige Ehepartner ein von beiden Eheleuten gemeinsam aufgenommenes Pflegekind betreut.

b. Umfang

Vom Unterhaltsanspruch ist der gesamte Lebensbedarf einschließlich Kranken- und Pflegeversicherung sowie Alters- und Invaliditätsversorgung umfasst. Die Höhe richtet sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen, also den Einkommens- und Vermögensverhältnissen, die den Lebensstandard der Eheleute während der Ehezeit geprägt haben.

Zur Ermittlung der konkreten Höhe wird auf die Ausführungen zum Trennungsunterhalt (oben unter A. 1. c.) verwiesen.

Auch der nacheheliche Unterhalt ist durch eine monatliche Rente im Voraus zu leisten.

c. Voraussetzungen

Ein Anspruch auf nachehelichen Unterhalt besteht nur so lange und so weit, wie der Unterhaltsberechtigte bedürftig und der Unterhaltsverpflichtete leistungsfähig ist.

Eine Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten liegt in der Höhe vor, in der sein voller eheangemessener Unterhaltsbedarf nicht durch eigene Einkünfte gedeckt ist. Bevor eine Bedürftigkeit bejaht werden kann, muss der Unterhaltsbedürftige in der Regel auch sein Vermögen verwerten. Nur wenn eine Verwertung unwirtschaftlich oder unter Berücksichtigung der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen unbillig wäre, darf diese unterbleiben.

Der Unterhaltsverpflichtete ist leistungsfähig, wenn er die finanziellen Mittel zur Leistung des Unterhalts zur Verfügung hat.

d. Möglichkeit von Herabsetzung und Befristung

Ansprüche auf nachehelichen Unterhalt können der Höhe nach und zeitlich begrenzt werden. Eine solche Begrenzung kommt um so eher in Betracht, je weniger sich die Ehe nachteilig auf die Möglichkeit des Unterhaltsberechtigten ausgewirkt hat, für den eigenen Unterhalt zu sorgen.

Durch eine solche – kombinierte – Begrenzung und Befristung des Unterhaltsanspruchs ist es möglich, den Unterhalt allmählich auslaufen zu lassen. Dabei wird der volle, anhand der ehelichen Lebensverhältnisse ermittelte Unterhaltsanspruch zunächst auf die niedrigere Bemessungsgrundlage des angemessenen Lebensbedarfs herabgesetzt, bevor er schließlich vollständig endet.

Der Unterhaltsanspruch kann darüber hinaus herabgesetzt, befristet oder ganz versagt werden, wenn und soweit die Inanspruchnahme des Verpflichteten auch unter Wahrung der Belange eines dem Berechtigten zur Pflege oder Erziehung anvertrauten gemeinschaftlichen Kindes grob unbillig wäre. Das Gesetz zählt in §1579 BGB verschiedene Fälle auf, in denen die Inanspruchname von Unterhalt grob unbillig sein kann.

e. Auskunftsanspruch

Die geschiedenen Ehegatten sind einander verpflichtet, auf Verlangen über ihre Einkünfte und ihr Vermögen Auskunft zu erteilen und Belege, insbesondere Bescheinigungen des Arbeitgebers, vorzulegen.

Ein solcher Auskunftsanspruch besteht in der Regel alle zwei Jahre.

3. Der Zugewinnausgleich

Lebten die Ehegatten im gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft, wird bei einer Scheidung der während der Ehezeit erworbene Zugewinn zwischen beiden geteilt.

a. Zugewinngemeinschaft

Voraussetzung des Zugewinnausgleichs ist, dass die Eheleute in einer Zugewinngemeinschaft gelebt haben. Die Zugewinngemeinschaft ist der gesetzliche Güterstand, der immer dann gilt, wenn die Eheleute nicht im Rahmen eines Ehevertrages einen anderen Güterstand gewählt haben.

In der Zugewinngemeinschaft betreut jeder Ehegatte während der Ehe sein Vermögen und haftet nur für seine eigenen Schulden. Durch die Heirat entsteht kein gemeinschaftliches Vermögen. Erst bei der Scheidung kommt es zu einem Ausgleich des während der Ehe von beiden Partnern erworbenen Vermögens; dies ist der Zugewinnausgleich

Haben die Eheleute in einem Vertrag vor oder wärend der Ehe Gütertrennung vereinbart, findet bei der Scheidung kein Ausgleich der beiden Vermögen statt. Haben sie eine Gütergemeinschaft vereinbart, werden aus dem gemeinsamen Vermögen zunächst die Verbindlichkeiten getilgt, der verbleibende Überschuss wird geteilt

b. Berechnung

Zur Berechnung eines möglichen Zugewinnausgleichanspruchs wird zunächst festgestellt, welchen Zugewinn beide Ehegatten während der Ehezeit erwirtschaftet haben. Dies geschieht durch Ermittlung des jeweiligen Anfangs- und Endvermögens beider Eheleute. Dabei stellt das Anfangsvermögen das jeweilige Vermögen beider Eheleute zum Zeitpunkt der Eheschließung dar. Stichtag für die Ermittlung des Endvermögens ist der Tag, an dem der Scheidungsantrag dem anderen Ehegatten duch das Gericht zugestellt wird (Rechtshängigkeit). Den Zugewinn ermittelt man, indem man das Anfangsvermögen von dem Endvermögen abzieht. Anfangs- und Endvermögen sind bloße Rechenpositionen.

Durch Erbschaft oder Schenkung erworbenes Vermögen. Dieses Vermögen wird nicht ausgegelichen. Dieses Vermögen wird daher dem Anfangsvermögen des bedachten Ehegatten hinzugerechnet.

Das Anfangsvermögen kann auch negativ sein, das heißt, Schulden werden berücksichtigt.

Bei der Berechnung des Endvermögens wird zu den vorhandenen Vermögenswerten solches Vermögen hinzugerechnet, welches ein Ehepartner in den vorausgegangenen zehn Jahren verschwendet oder in der Absicht, den anderen Ehegatten zu schädigen, weggegeben hat.

Die beiden Zugewinnwerte der Eheleute werden in einem nächsten Schritt miteinander verglichen. Wenn der Zugewinn eines Ehegatten den des anderen übersteigt, steht dem anderen die Hälfte des Überschusses als Ausgleichsforderung zu.

Beispiel:

Der Ehemann hat vor der Eheschließung ein Vermögen von 20.000 €. Zum Zeitpunkt der Berechnung des Zugewinnausgleichs hat er ein Vermögen von 40.000 €. Sein Zugewinn beträgt damit 20.000 € [40.000 € – 20.000 €].

Die Ehefrau geht ohne Vermögen in die Ehe und erwirbt während der Ehezeit ein Vermögen von 100.000 €. Ihr Zugewinn beträgt demzufolge 100.000 € [100.000 €].

Die Ehefrau hat damit während der Ehezeit einen höheren Zugewinn als Ihr Mann erlangt. Ihr Überschuss beträgt 80.000 € [Zugewinn der Ehefrau -20.000 € Zugewinn des Ehemanns].

Dem Ehemann steht nun die Hälfte des Überschusses, also 40.000 € [80.000 € durch zwei] als Ausgleichsforderung zu.

Die Ausgleichsforderung ist auf Geld gerichtet und grundsätzlich begrenzt durch das positive Vermögen des Ausgleichspflichtigen.

Nur in Ausnahmefällen kommt ein Ausschluss des Zugewinnausgleichsanspruchs wegen grober Unbilligkeit in Betracht.

c. Auskunftsanspruch

Ist der Güterstand beendet oder die Scheidung von einem der Ehegatten beantragt, können beide Eheleute voneinander Auskunft über das Vermögen des anderen zum Zeitpunkt der Trennung verlangen sowie Auskunft über das Vermögen, soweit es für die Berechnung des Anfangs- und Endvermögens maßgeblich ist. Darüber hinaus können sie die Vorlage von Belegen fordern.

4. Der Versorgungsausgleich

Der Versorgungsausgleich dient dazu, die Anrechte auf eine Alters- oder Invaliditätsversorgung, welche die Eheleute während der Ehezeit erworben haben, auszugleichen. Ähnlich wie beim Zugewinnausgleich wird davon ausgegangen, dass die erworbenen Anrechte das Ergebnis der gemeinsamen Lebensleistung der Ehegatten sind und daher zur Versorgung beider Ehegatten dienen sollen. Daher sind diese Anrechte bei einer Scheidung zu teilen.

Nach der seit dem 1. September 2009 geltenden Rechtslage wird die Teilung durchgeführt, indem alle Anrechte, die beide Ehegatten jeweils erwirtschaftet haben, jeweils hälftig zwischen ihnen aufgeteilt werden. Die Ehefrau erhält damit die Hälfte jedes vom Ehemann in der Ehezeit erworbenen Anrechts und der Ehemann erhält die Hälfte jedes von der Ehefrau in der Ehezeit erworbenen Anrechts. Dabei sind Renten- und Versorgungsanrechte aller Art auszugleichen.

Im Rahmen des Versorgungsausgleichs teilt das Familiengericht nur die während der Ehezeit erworbenen Ansprüche.

Dies betrifft (fast) alle Anrechte, die der Altersvorsorge dienen: Renten, Pensionen, Betriebsrenten, Direktversicherungen, Zusatzversicheungen und berufsspezifische Versorgungen. Nicht erfasst sind Ansprüche aus Kapitallebensversicherungen. Diese können nur über den Zugewinn ausgeglichen werden.

a. Vereinbarungen der Ehegatten

Den Ehegatten steht es frei, eine Vereinbarung über den Versorgungsausgleich zu treffen. Wenn die Vereinbarung keinen der beiden Ehegatten unangemessen benachteiligt, ist das Familiengericht an diese gebunden. Grundsätzlich können die Ehegatten den Versorgungsausgleich hinsichtlich einzelner Anrechte oder auch vollständig ausschließen. Sie können zudem ver-

einbaren, dass der Versorgungsausgleich durch eine einmalige Ausgleichszahlung des Ehegatten mit dem auszugleichenden Anrecht nach der Scheidung erfolgt. Darüber hinaus können Sie eine umfängliche Scheidungsfolgenvereinbarung treffen, in der sie sämtliche vermögensrechtlichen Ansprüche untereinander regeln (Versorgungsausgleich, Zugewinnausgleich, Aufteilung der Haushaltsgegenstände und der Wohnung). Diese Vereinbarung muss notariell beurkundet oder gerichtlich protokolliert werden. Wegen der weitreichenden Folgen, die eine Vereinbarung über den Versorgungsausgleich für die Altersvorsorge haben kann, ist es ratsam, dass sich beide Ehegatten getrennt voneinander ausführlich anwaltlich beraten lassen.

b. Durchführung der Teilung

Die Anrechte werden in der Regel im Rahmen einer sogenannten internen Teilung ausgeglichen. Diese geschieht, indem innerhalb des jeweiligen Versorgungssystems eine hälftige Teilung durchgeführt wird. Dadurch erhält der jeweils ausgleichsberechtigte Ehegatte einen eigenen Anspruch auf eine Versorgung bei dem Versorgungsträger des anderen, ausgleichpflichtigen, Ehegatten. So erlangt beispielsweise die Ehefrau Ansprüche aus einer Betriebsrente des Betriebes, in dem ihr geschiedener Mann während der Ehezeit tätig war, auch wenn sie selber nie dort gearbeitet hat. Der nicht verbeamtete Ehemann erhält Pensionsansprüche, wenn seine geschiedene Ehefrau als Beamtin tätig war.

Nur in Ausnahmefällen kommt eine externe Teilung in Betracht. Hierbei erhält der ausgleichsberechtigte Ehegatte einen Anspruch auf eine Versorgung bei einem von ihm ausgewählten anderen Versorgungsträger.

c. Ausnahmen von der Teilung

Bei einer Ehezeit von bis zu drei Jahren findet ein Versorgungsausgleich nur statt, wenn ein Ehegatte dies beim Familiengericht beantragt. Auch bei einer nur geringfügigen Differenz der Anrechte oder bei einem nur geringen Ausgleichswert soll ein Ausgleich unterbleiben. Schließlich findet ein Versorgungsausgleich nicht statt, wenn ein solcher wegen der gesamten Umstände des Einzelfalls grob unbillig wäre.

5. Ehewohnung und Haushaltsgegenstände

Für die Zeit nach der Scheidung kann grundsätzlich jeder Ehegatte verlangen, dass ihm der andere die gemeinsame Ehewohnung sowie die im gemeinsamen Eigentum stehenden Haushaltsgegenstände überlässt. Mit seinem Antrag wird er Erfolg haben, wenn er auf die Nutzung der Wohnung bzw. der Haushaltsgegenstände unter Berücksichtigung des Wohls der im Haushalt lebenden Kinder und der Lebensverhältnisse der Ehegatten in stärkerem Maße angewiesen ist als der andere oder dies aus anderen Gründen der Billigkeit entspricht.

Bei einer Mietwohnung übernimmt der Ehepartner, der in der Wohnung bleiben darf, das Mietverhältnis, gleichgültig, welcher Ehegatte zuvor Mieter war.

Steht die Wohnung im gemeinsamen Eigentum der Ehegatten, haben beide einen Anspruch darauf, dass zwischen ihnen ein Mietvertrag abgeschlossen und eine ortsübliche Miete bezahlt wird.

Die Haushaltsgegenstände im gemeinsamen Eigentum der Eheleute erhält derjenige,

der im stärkeren Maß auf diese angewiesen ist. Der andere kann hierfür eine angemessene Ausgleichszahlung verlangen. Die Haushaltsgegenstände, die einem der beiden Ehegatten alleine gehören, erhält dieser; der andere hat auf diese keinen Anspruch.

6. Namensrecht

Geschiedene Ehegatten behalten als Familiennamen den gemeinsamen Ehenamen, wenn sie nicht ihren vorher geführten Namen oder ihren Geburtsnamen wieder annehmen.

7. Auswirkung der Scheidung auf gemeinsame Kinder

Eine Trennung der Eltern ist für Kinder eine sehr belastende Situation. Die Kinder sollen so wenig wie möglich unter der Trennung leiden. Die Eltern helfen ihrem Kind, wenn sie es nicht noch durch eine Auseinandersetzung über das Umgangsrecht oder das Sorgerecht zusätzlich belasten. Das Kind soll nicht zum Objekt des Streits der Eltern werden.

Daher sollten die Eltern möglichst früh nach einer einvernehmlichen Lösung für das Sorge- und Umgangsrecht suchen. Gegenüber einer von beiden Eltern getragenen, vernünftigen Übereinkunft ist eine gerichtliche Entscheidung in den meisten Fällen die schlechteste Lösung. Die Eltern kennen ihr Kind besser als jeder andere. In erster Linie tragen sie die Verantwortung dafür, dass es dem Kind gut geht. Dabei gilt: Kinder brauchen in aller Regel Mutter und Vater.

a. Elterliche Sorge

Grundsätzlich bleibt das gemeinsame Sorgerecht erhalten, wenn sich die Eltern trennen oder scheiden lassen. Zum Gelingen der gemeinsamen elterlichen Sorge sind die Eltern verpflichtet, in den Angelegenheiten des Kindes miteinander und nicht gegeneinander zu handeln.

Leben die Eltern getrennt, müssen sie sich nur in Fragen von erheblicher Bedeutung für das Kind beraten und einigen. Über Angelegenheiten des täglichen Lebens darf der Elternteil, bei dem das Kind lebt, alleine entscheiden.

Beispiel:

Eine Frage von erheblicher Bedeutung ist die Schulwahl. Wenn die Mutter den gemeinsamen Sohn in einer Waldorfschule anmelden möchte, der Vater jedoch auf der Anmeldung in einer Regelschule besteht, darf keiner der beiden Elternteile allein entscheiden, sondern sie müssen eine Einigung finden.

b. Umgangsrecht

Eltern und Kinder haben ausnahmslos das Recht und die Pflicht auf Umgang miteinander. Gleichgültig ist, ob die Eltern verheiratet, getrennt oder geschieden sind. Jeder Elternteil darf das Kind sehen und sprechen. Auch dem nicht betreuenden Elternteil soll es möglich sein, sich von der Entwicklung und dem Wohlergehen des Kindes zu überzeugen und die verwandschaftlichen Bande zu pflegen, um einer Entfremdung vorzubeugen. Es wird dem Liebesbedürfnis der Eltern und Kinder Rechnung getragen. Dem Kind soll der Elternteil als Bindungspartner erhalten bleiben.

Grundsätzlich bestimmen die Eltern den Umgang des Kindes. Die konkrete Ausgestaltung des Umgangsrechts ist gesetzlich nicht geregelt.

Die Eltern sollen einvernehmlich eine Regelung finden, die für alle Seiten im Alltag der Trennungsfamilie praktikabel ist.

c. Beratung und gerichtliches Verfahren

Auf dem Weg zu einer einvernehmlichen Lösung für Fragen des Sorgerechts und / oder des Umgangsrechts können die Eltern auf vielfältige Hilfen zurückgreifen. Unterstützung bieten das für den Stadt- bzw. Landkreis zuständige Jugendamt und verschiedene Beratungsstellen mit einem den jeweiligen Bedürfnissen angepassten Beratungsangebot.

Wenn die Eltern auch mit Hilfe dieser Stellen keine Lösung finden, können sie sich an das Familiengericht wenden. Das gerichtliche Sorge- und Umgangsverfahren hat vorrangig das Ziel, den Interessen des Kindes zu dienen. Das Kin deswohl steht im Mittelpunkt. Dem Kind soll die Bindung zu beiden Eltern erhalten bleiben. Dem Wohl des Kindes entspricht grundsätzlich der regelmäßige Umgangskontakt mit beiden Elternteilen. Den Entzug des Sorgerechts für einen Elternteil oder den längeren oder gar dauerhaften Ausschluss des Umgangsrechts wird das Familiengericht nur ausnahmsweise anordnen, wenn anderenfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre.

In vielen Familiengerichtsbezirken in Baden-Württemberg werden Sorge- und Umgangsverfahren nach den Grundsätzen des Projekts Elternkonsens bearbeitet.

Alle Verfahrensbeteiligten – die Eltern, die Rechtsanwältinnen und -anwälte, das Jugendamt, das Gericht und ggf. ein Verfahrensbeistand oder Sachverständiger – sind danach gehalten, an einer gemeinsamen Lösung mitzuarbeiten. Die ohnehin schwierige Atmosphäre und bestehenden Konflikte sollen nicht durch wechselseitige Schuldzuweisungen und Vorwürfe verschärft werden.

Das Familiengericht wird zeitnah – jedenfalls innerhalb eines Monats nach Antragstellung – einen Erörterungstermin anberaumen. In dem Gerichtstermin haben beide Elternteile ausreichend Gelegenheit, die für sie wesentlichen Aspekte und Vorschläge, Wünsche und Bedenken vorzubringen. Beim Gerichtstermin wird auch das Jugendamt vertreten sein. Es wird erwartet, dass die Eltern bereits vor dem gerichtlichen Verfahren, spätestens vor dem Termin, Kontakt zum Jugendamt aufnehmen. In der mündlichen Verhandlung sollen die Eltern dann gemeinsam mit ihren Rechtsanwältinnen und -anwälten, dem Jugendamt und dem Gericht eine gute Lösung für ihr Kind erarbeiten, hinter der sie selber stehen und die in ihrer konkreten Lebenssituation praktikabel ist.

Sollten die Eltern keine Einigung erzielen können, wird das Gericht sie in vielen Fällen an eine Beratungsstelle verweisen. Die Fachkräfte in der Beratungsstelle werden die Eltern dabei unterstützen, bis zum nächsten Gerichtstermin eine tragfähige Regelung zum Umgangs- bzw. Sorgerecht zu finden.

Das Gericht kann dem Kind für das Verfahren einen Verfahrensbeistand (sog. Anwalt des Kindes) beiordnen. Der Verfahrensbeistand wird mit dem Kind und mit den Eltern Gespräche führen, um im Verfahren die Interessen und den Willen des Kindes darzustellen.

C. DAS VERFAHREN VOR DEM FAMILIENGERICHT

1. Zuständigkeit

Für das Scheidungsverfahren und alle anderen Familiensachen (beispielsweise Verfahren zum Unterhalt oder zum Umgangsrecht) ist das Familiengericht zuständig. Das Familiengericht ist eine Abteilung des Amtsgerichts. In Baden-Württemberg gibt es 71 Familiengerichte.

Die örtliche Zuständigkeit ist differenziert geregelt; im Grundsatz ist meist das Gericht in dem Bezirk zuständig, in dem der Ehegatte, der die gemeinsamen Kinder betreut, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Gibt es keine Kinder, ist in Ehesachen grundsätzlich das Gericht am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Ehegatten, der am letzten gemeinsamen Wohnort des Ehepaares lebt, zuständig.

2. Anwaltlichen Vertretung

Im Scheidungsverfahren und in vielen damit zusammenhängenden Verfahren (insbesondere zum Unterhalt und zum Güterrecht) herrscht Anwaltszwang. Das bedeutet, dass man sich durch eine Anwältin oder einen Anwalt vertreten lassen muss, wenn man den Scheidungsantrag einreichen will oder wenn man Anträge anderer Art im Verfahren stellen will.

Es gibt entgegen weit verbreiteter Ansicht keinen „gemeinsamen Anwalt“ der Eheleute. Rechtsanwälte sind verpflichtet, die Interessen ihres Mandanten wahrzunehmen und die Interessen der Eheleute sind in einem Scheidungsverfahren und den damit verbundenen Streitsachen grundsätzlich gegenläufig. Es ist jedoch möglich, sich mit nur einem Anwalt scheiden zu lassen, wenn die oder der nicht anwaltlich vertretene Beteiligte der Scheidung zustimmt und alle Scheidungsfolgen einvernehmlich geregelt sind. Der Anwalt ist dann dennoch nur der Vertreter seiner Mandantin bzw. seines Mandanten. In diesem Fall sollte die oder der nicht anwaltlich vertretene Beteiligte sorgfältig Folgen und Risiken seiner Erklärung prüfen und sich gegebenenfalls vorgerichtlich ebenfalls anwaltlich beraten lassen.

3. Verfahrenskostenhilfe

Wer nicht in der Lage ist, die Verfahrenskosten und seine Rechtsanwaltskosten zu tragen oder wer nur in Raten die Kosten begleichen kann, kann beim Familiengericht Verfahrenskostenhilfe beantragen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Antragsteller oder die Antragsstellerin bedürftig ist und seine bzw. ihre Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung Aussicht auf Erfolg hat. Bevor Verfahrenskostenbeihilfe beantragt werden kann, ist auch zu prüfen, ob ein Anspruch auf Kostenvorschuss gegen den getrennt lebenden Ehegatten besteht. Wenn ein Anspruch auf Ehegattenunterhalt besteht, umfasst dieser grundsätzlich auch den Anspruch auf Vorschuss für ein notwendiges familiengerichtliches Verfahren.

4. Anhörung der Eheleute

Bei Ehesachen ordnet das Gericht in aller Regel das persönliche Erscheinen beider Ehepartner an und hört diese in der mündlichen Verhandlung an.

Wenn aus der Ehe gemeinschaftliche minderjährige Kinder hervorgegangen sind, hört das

Gericht die Ehegatten auch zur elterlichen Sorge und zum Umgangsrecht an und weist auf entsprechende Beratungsmöglichkeiten hin.

5. Scheidungsverbund

Im Falle einer Scheidung ist häufig zugleich eine Anzahl von so genannten Scheidungsfolgesachen zu regeln. Über diese entscheidet das Gericht gleichzeitig mit der Scheidung, wenn sie rechtzeitig bei ihm anhängig gemacht wurden (sogenannter Scheidungsverbund).

Dadurch sollen für die Ehegatten mit Ausspruch der Scheidung alle mit dieser verbundenen Folgen erkennbar sein.

Im Scheidungsverbund verhandelt und entscheidet das Familiengericht über Versorgungsausgleichssachen und – soweit ein diesbezüglicher Antrag gestellt war – über Unterhaltssachen (im Bezug auf Kindesunterhalt oder den nachehelichen Unterhalt), Ehewohnungs- und Haushaltssachen und Gütersachen. Kindschaftssachen beispielsweise Sorge- oder Umgangsverfahren werden meist nicht im Verbund, sondern in einem getrennten Verfahren verhandelt.

6. Kosten

In aller Regel tragen die Ehegatten die Gerichtskosten der Scheidungssache und der Folgesachen je zur Hälfte. Daneben trägt jeder Ehegatte seine Anwaltskosten selbst. In besonderen Fällen kann das Gericht die Kosten nach billigem Ermessen anderweitig aufteilen. Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn eine hälftige Kostenteilung im Hinblick auf das Ergebnis einer als Folgesache geführten Unterhalts- oder Gütersache unbillig wäre.

D. EHEN MIT AUSLANDSBEZUG

Bei Ehen mit Auslandsbezug, also wenn einer oder beide Ehepartner eine ausländische Staatsangehörigkeiten haben, können andere als die vorstehend beschriebenen Regeln und Wirkungen gelten. Grundsätzlich bestimmt das Internationale Privatrecht (IPR), auch Kollisionsrecht genannt, welche unter mehreren – möglicherweise sich widersprechenden – in Betracht kommenden Rechtsordnungen über eine bestimmte Rechtsfrage entscheidet.

Konkret bedeutet dies Folgendes: Wenn beispielsweise ein mit einer Türkin verheirateter Deutscher sich scheiden lassen will oder ein in Deutschland lebender Däne sich von seiner, ebenfalls in Deutschland lebenden, ungarischen Ehefrau, ist nach dem IPR zu bestimmen, ob das deutsche Recht auf die Scheidung und die daraus resultierenden Rechtsfolgen anzuwenden ist, oder das türkische (im ersten Beispiel) oder das dänische bzw. ungarische Recht (im zweiten Beispiel).

Dabei ist zu beachten, dass jeder Staat ein anderes Internationales Privatrecht hat. Aus der Sicht des Auslands kann daher auf ein und denselben Fall eine ganz andere Rechtsordnung als nach unserem IPR anzuwenden sein. Man muss daher immer beachten, dass das deutsche Kollisionsrecht ohne weiteres nur in Deutschland wirkt und die deutschen Gerichte bindet.

Für den gleichen Sachverhalt kann also ein deutsches Gericht – aufgrund richtiger Anwendung des deutschen IPR – zu dem Ergebnis kommen, dass das deutsche Recht anwendbar ist. Jedoch könnte beispielsweise ein türkisches Gericht – aufgrund korrekter Anwendung des türkischen IPR – zu dem Ergebnis kommen, dass das türkische Recht Anwendung findet.

Die Beteiligten haben nach der sog. Rom-III-Verordnung weitreichende Möglichkeiten, das auf die Ehescheidung anwendbare Recht durch Vereinbarung selbst zu wählen. Zur Anwendbarkeit und den dadurch eröffneten Möglichkeiten sollten sich die Beteiligten jedenfalls anwaltlich beraten lassen.

E. AUFHEBUNG EINER LEBENSPARTNERSCHAFT

Durch die Einführung der „Ehe für alle“ zum 1. Oktober 2017 können Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts die Ehe miteinander eingehen. Lebenspartnerschaften können seither nicht mehr begründet werden. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich daher lediglich auf Lebenspartnerschaften, die vor diesem Zeitpunkt geschlossen und nicht in eine Ehe umgewandelt wurden:

Mit Inkrafttreten des Lebensparterschaftsgesetz (LPartG) im Jahr 2001 konnten zwei Personen gleichen Geschlechts ihrer Lebenspartnerschaft einen rechtlichen Rahmen geben. Die Rechtsfolgen der Lebenspartnerschaft waren schon bei Einführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes den Rechtsfolgen der Ehe zum größten Teil nachgebildet. Durch gesetzliche Änderungen und vor allem basierend auf der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die rechtliche Situation der Lebenspartner Anfang 2014 bis auf das gemeinsame Adoptionsrecht dem geltenden Recht für Ehepaare vollständig angeglichen.

Die Lebenspartner haben die gleichen Unterhaltsrechte wie Ehegatten; ohne gesonderte Vereinbarungen besteht eine Zugewinngemeinschaft zwischen ihnen. Lebenspartner sind im Bezug auf die Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung Ehegatten gleichgestellt. Sie haben ein gegenseitiges Zeugnisverweigerungsrecht in allen gerichtlichen Verfahren. Das Erbrecht ist dem der Eheleute gleichgestellt. Für Trennung und Aufhebung der Lebenspartnerschaft verweist das Lebenspartnerschaftsgesetz auf die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Trennung und Scheidung von Ehegatten; es gilt der Grundsatz des Trennungsjahres, es wird ein Versorgungsausgleich durchgeführt und gegebenenfalls bestehen Ansprüche auf Zugewinnausgleich und Unterhaltszahlungen. Das bedeutet, dass alle Ausführungen in dieser Broschüre auch für die Trennung der Lebenspartner und die Aufhebung der Lebenspartnerschaft gelten.

F. ANHANG GESETZESTEXTE

AUSZUG AUS DEM BÜGERLICHEN GESETZBUCH

Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts vom 20.7.2017 (BGBl I S. 2787).

WIRKUNGEN DER EHEN IM ALLGEMEINEN

§ 1360 Verpflichtung zum Familienunterhalt
Die Ehegatten sind einander verpflichtet, durch ihre Arbeit und mit ihrem Vermögen die Familie angemessen zu unterhalten. Ist einem Ehegatten die Haushaltsführung überlassen, so erfüllt er seine Verpflichtung, durch Arbeit zum Unterhalt der Familie beizutragen, in der Regel durch die Führung des Haushalts.

§ 1360a Umfang der Unterhaltspflicht
(1) Der angemessene Unterhalt der Familie umfasst alles, was nach den Verhältnissen der Ehegatten erforderlich ist, um die Kosten des Haushalts zu bestreiten und die persönlichen Bedürfnisse der Ehegatten und den Lebensbedarf der gemeinsamen unterhaltsberechtigten Kinder zu befriedigen.

(2) Der Unterhalt ist in der Weise zu leisten, die durch die eheliche Lebensgemeinschaft geboten ist. Die Ehegatten sind einander verpflichtet, die zum gemeinsamen Unterhalt der Familie erforderlichen Mittel für einen angemessenen Zeitraum im Voraus zur Verfügung zu stellen.

(3) Die für die Unterhaltspflicht der Verwandten geltenden Vorschriften der §§ 1613 bis 1615 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Ist ein Ehegatte nicht in der Lage, die Kosten eines Rechtsstreits zu tragen, der eine persönliche Angelegenheit betrifft, so ist der andere Ehegatte verpflichtet, ihm diese Kosten vorzuschießen, soweit dies der Billigkeit entspricht. Das Gleiche gilt für die Kosten der Verteidigung in einem Strafverfahren, das gegen einen Ehegatten gerichtet ist

§ 1360b Zuvielleistung
Leistet ein Ehegatte zum Unterhalt der Familie einen höheren Beitrag als ihm obliegt, so ist im Zweifel anzunehmen, dass er nicht beabsichtigt, von dem anderen Ehegatten Ersatz zu verlangen.

§ 1361 Unterhalt bei Getrenntleben
(1) Leben die Ehegatten getrennt, so kann ein Ehegatte von dem anderen den nach den Lebensverhältnissen und den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen der Ehegatten angemessenen Unterhalt verlangen; für Aufwendungen infolge eines Körper- oder Gesundheitsschadens gilt § 1610a. Ist zwischen den getrennt lebenden Ehegatten ein Scheidungsverfahren rechtshängig, so gehören zum Unterhalt vom Eintritt der Rechtshängigkeit an auch die Kosten einer angemessenen Versicherung für den Fall des Alters sowie der verminderte Erwerbsfähigkeit.

(2) Der nicht erwerbstätige Ehegatte kann nur dann darauf verwiesen werden, seinen Unterhalt durch eine Erwerbstätigkeit selbst zu verdienen, wenn dies von ihm nach seinen persönlichen Verhältnissen, insbesondere wegen einer früheren Erwerbstä-

tigkeit unter Berücksichtigung der Dauer der Ehe, und nach den wirtschaftlichen Verhältnissen beider Ehegatten erwartet werden kann.

(3) Die Vorschrift des § 1579 Nr. 2 bis 8 über die Beschränkung oder Versagung des Unterhalts wegen grober Unbilligkeit ist entsprechend anzuwenden.

(4) Der laufende Unterhalt ist durch Zahlung einer Geldrente zu gewähren. Die Rente ist monatlich im Voraus zu zahlen. Der Verpflichtete schuldet den vollen Monatsbetrag auch dann, wenn der Berechtigte im Laufe des Monats stirbt. § 1360a Abs. 3, 4 und die §§ 1360b, 1605 sind entsprechend anzuwenden.

§ 1361a Verteilung der Haushaltsgegenstände bei Getrenntleben

(1) Leben die Ehegatten getrennt, so kann jeder von ihnen die ihm gehörenden Haushaltsgegenstände von dem anderen Ehegatten herausverlangen. Er ist jedoch verpflichtet, sie dem anderen Ehegatten zum Gebrauch zu überlassen, soweit dieser sie zur Führung eines abgesonderten Haushalts benötigt und die Überlassung nach den Umständen des Falles der Billigkeit entspricht.

(2) Haushaltsgegenstände, die den Ehegatten gemeinsam gehören, werden zwischen ihnen nach den Grundsätzen der Billigkeit verteilt.

(3) Können sich die Ehegatten nicht einigen, so entscheidet das zuständige Gericht. Dieses kann eine angemessene Vergütung für die Benutzung der Haushaltsgegenstände festsetzen.

(4) Die Eigentumsverhältnisse bleiben unberührt, sofern die Ehegatten nichts anderes vereinbaren.

§ 1361b Ehewohnung bei Getrenntleben

(1) Leben die Ehegatten voneinander getrennt oder will einer von ihnen getrennt leben, so kann ein Ehegatte verlangen, dass ihm der andere die Ehewohnung oder einen Teil zur alleinigen Benutzung überlässt, soweit dies auch unter Berücksichtigung der Belange des anderen Ehegatten notwendig ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden. Eine unbillige Härte kann auch dann gegeben sein, wenn das Wohl von im Haushalt lebenden Kindern beeinträchtigt ist. Steht einem Ehegatten allein oder gemeinsam mit einem Dritten das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zu, auf dem sich die Ehewohnung befindet, so ist dies besonders zu berücksichtigen; Entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht und das dingliche Wohnrecht.

(2) Hat der Ehegatte, gegen den sich der Antrag richtet, den anderen Ehegatten widerrechtlich und vorsätzlich am Körper, der Gesundheit oder der Freiheit verletzt oder mit einer solchen Verletzung oder der Verletzung des Lebens widerrechtlich gedroht, ist in der Regel die gesamte Wohnung zur alleinigen Benutzung zu überlassen. Der Anspruch auf Wohnungsüberlassung ist nur dann ausgeschlossen, wenn keine weiteren Verletzungen und widerrechtlichen Drohungen zu besorgen sind, es sei denn, dass dem verletzten Ehegatten das weitere Zusammenleben mit dem anderen wegen der Schwere der Tat nicht zuzumuten ist.

(3) Wurde einem Ehegatten die Ehewohnung ganz oder zum Teil überlassen, so hat der andere alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Ausübung dieses Nutzungsrechts zu erschweren oder zu vereiteln. Er kann von dem nutzungsberechtigten Ehegatten eine Vergütung für die Nutzung verlangen, soweit dies der Billigkeit entspricht.

(4) Ist nach der Trennung der Ehegatten im Sinne des § 1567 Abs. 1 ein Ehegatte aus der Ehewohnung ausgezogen und hat er binnen sechs Monaten nach seinem Auszug eine ernstliche Rückkehrabsicht dem anderen Ehegatten gegenüber nicht bekundet, so wird unwiderleglich vermutet, dass er dem in der Ehewohnung verbliebenen Ehegatten das alleinige Nutzungsrecht überlassen hat.

EHELICHES GÜTERRECHT

§ 1363 Zugewinngemeinschaft
(1) Die Ehegatten leben im Güterstand der Zugewinngemeinschaft, wenn sie nicht durch Ehevertrag etwas anderes vereinbaren.

(2) Das Vermögen des Mannes und das Vermögen der Frau werden nicht gemeinschaftliches Vermögen der Ehegatten; dies gilt auch für Vermögen, das ein Ehegatte nach der Eheschließung erwirbt. Der Zugewinn, den die Ehegatten in der Ehe erzielen, wird jedoch ausgeglichen, wenn die Zugewinngemeinschaft endet.

§ 1364 Vermögensverwaltung
Jeder Ehegatte verwaltet sein Vermögen selbständig; er ist jedoch in der Verwaltung seines Vermögens nach Maßgabe der folgenden Vorschriften beschränkt.

§ 1365 Verfügung über Vermögen im Ganzen
(1) Ein Ehegatte kann sich nur mit Einwilligung des anderen Ehegatten verpflichten, über sein Vermögen im Ganzen zu verfügen. Hat er sich ohne Zustimmung des anderen Ehegatten verpflichtet, so kann er die Verpflichtung nur erfüllen, wenn der andere Ehegatte einwilligt.

(2) Entspricht das Rechtsgeschäft den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Verwaltung, so kann das Familiengericht auf Antrag des Ehegatten die Zustimmung des anderen Ehegatten ersetzen, wenn dieser sie ohne ausreichenden Grund verweigert oder durch Krankheit oder Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

§ 1373 Zugewinn
Zugewinn ist der Betrag, um den das Endvermögen eines Ehegatten das Anfangsvermögen übersteigt.

§ 1374 Anfangsvermögen
(1) Anfangsvermögen ist das Vermögen, das einem Ehegatten nach Abzug der Verbindlichkeiten beim Eintritt des Güterstands gehört.

(2) Vermögen, das ein Ehegatte nach Eintritt des Güterstands von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder als Ausstattung erwirbt, wird nach Abzug der Verbindlichkeiten dem Anfangsvermögen hinzugerechnet, soweit es nicht den Umständen nach zu den Einkünften zu rechnen ist.

(3) Verbindlichkeiten sind über die Höhe des Vermögens hinaus abzuziehen.

§ 1375 Endvermögen
(1) Endvermögen ist das Vermögen, das einem Ehegatten nach Abzug der Verbindlichkeiten bei der Beendigung des Güterstands gehört. Verbindlichkeiten sind über die Höhe des Vermögens hinaus abzuziehen.

(2) Dem Endvermögen eines Ehegatten wird der Betrag hinzugerechnet, um den dieses Vermögen

dadurch vermindert ist, dass ein Ehegatte nach Eintritt des Güterstands
1. unentgeltliche Zuwendungen gemacht hat, durch die er nicht einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen hat,
2. Vermögen verschwendet hat oder
3. Handlungen in der Absicht vorgenommen hat, den anderen Ehegatten zu benachteiligen.
Ist das Endvermögen eines Ehegatten geringer als das Vermögen, das er in der Auskunft zum Trennungszeitpunkt angegeben hat, so hat dieser Ehegatte darzulegen und zu beweisen, dass die Vermögensminderung nicht auf Handlungen im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 zurückzuführen ist.

(3) Der Betrag der Vermögensminderung wird dem Endvermögen nicht hinzugerechnet, wenn sie mindestens zehn Jahre vor Beendigung des Güterstands eingetreten ist oder wenn der andere Ehegatte mit der unentgeltlichen Zuwendung oder der Verschwendung einverstanden gewesen ist.

§ 1376 Wertermittlung des Anfangs- und Endvermögens
(1) Der Berechnung des Anfangsvermögens wird der Wert zugrunde gelegt, den das beim Eintritt des Güterstands vorhandene Vermögen in diesem Zeitpunkt, das dem Anfangsvermögen hinzuzurechnende Vermögen im Zeitpunkt des Erwerbs hatte.

(2) Der Berechnung des Endvermögens wird der Wert zugrunde gelegt, den das bei Beendigung des Güterstands vorhandene Vermögen in diesem Zeitpunkt, eine dem Endvermögen hinzuzurechnende Vermögensminderung in dem Zeitpunkt hatte, in dem sie eingetreten ist.

(3) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für die Bewertung von Verbindlichkeiten.

(4) Ein land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb, der bei der Berechnung des Anfangsvermögens und des Endvermögens zu berücksichtigen ist, ist mit dem Ertragswert anzusetzen, wenn der Eigentümer nach § 1378 Abs. 1 in Anspruch genommen wird und eine Weiterführung oder Wiederaufnahme des Betriebs durch den Eigentümer oder einen Abkömmling erwartet werden kann; die Vorschrift des § 2049 Abs. 2 ist anzuwenden.

§ 1378 Ausgleichsforderung
(1) Übersteigt der Zugewinn des einen Ehegatten den Zugewinn des anderen, so steht die Hälfte des Überschusses dem anderen Ehegatten als Ausgleichsforderung zu.

(2) Die Höhe der Ausgleichsforderung wird durch den Wert des Vermögens begrenzt, das nach Abzug der Verbindlichkeiten bei Beendigung des Güterstands vorhanden ist. Die sich nach Satz 1 ergebende Begrenzung der Ausgleichsforderung erhöht sich in den Fällen des § 1375 Absatz 2 Satz 1 um den dem Endvermögen hinzuzurechnenden Betrag.

(3) Die Ausgleichsforderung entsteht mit der Beendigung des Güterstands und ist von diesem Zeitpunkt an vererblich und übertragbar. Eine Vereinbarung, die die Ehegatten während eines Verfahrens, das auf die Auflösung der Ehe gerichtet ist, für den Fall der Auflösung der Ehe über den Ausgleich des Zugewinns treffen, bedarf der notariellen Beurkundung; § 127a findet auch auf eine Vereinbarung Anwendung, die in einem Verfahren in Ehesachen vor dem Prozessgericht protokolliert wird. Im Übrigen kann sich kein

Ehegatte vor der Beendigung des Güterstands verpflichten, über die Ausgleichsforderung zu verfügen.

(4) Die Ausgleichsforderung verjährt in drei Jahren; die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Ehegatte erfährt, dass der Güterstand beendet ist. Die Forderung verjährt jedoch spätestens 30 Jahre nach der Beendigung des Güterstands. Endet der Güterstand durch den Tod eines Ehegatten, so sind im Übrigen die Vorschriften anzuwenden, die für die Verjährung eines Pflichtteilsanspruchs gelten.

SCHEIDUNG DER EHE

§ 1564 Scheidung durch richterliche Entscheidung
Eine Ehe kann nur durch richterliche Entscheidung auf Antrag eines oder beider Ehegatten geschieden werden. Die Ehe ist mit der Rechtskraft der Entscheidung aufgelöst. Die Voraussetzungen, unter denen die Scheidung begehrt werden kann, ergeben sich aus den folgenden Vorschriften.

§ 1565 Scheitern der Ehe
(1) Eine Ehe kann geschieden werden, wenn sie gescheitert ist. Die Ehe ist gescheitert, wenn die Lebensgemeinschaft der Ehegatten nicht mehr besteht und nicht erwartet werden kann, dass die Ehegatten sie wiederherstellen.

(2) Leben die Ehegatten noch nicht ein Jahr getrennt, so kann die Ehe nur geschieden werden, wenn die Fortsetzung der Ehe für den Antragsteller aus Gründen, die in der Person des anderen Ehegatten liegen, eine unzumutbare Härte darstellen würde.

§ 1566 Vermutung für das Scheitern
(1) Es wird unwiderlegbar vermutet, dass die Ehe gescheitert ist, wenn die Ehegatten seit einem Jahr getrennt leben und beide Ehegatten die Scheidung beantragen oder der Antragsgegner der Scheidung zustimmt.

(2) Es wird unwiderlegbar vermutet, dass die Ehe gescheitert ist, wenn die Ehegatten seit drei Jahren getrennt leben

§ 1567 Getrenntleben
(1) Die Ehegatten leben getrennt, wenn zwischen ihnen keine häusliche Gemeinschaft besteht und ein Ehegatte sie erkennbar nicht herstellen will, weil er die eheliche Lebensgemeinschaft ablehnt. Die häusliche Gemeinschaft besteht auch dann nicht mehr, wenn die Ehegatten innerhalb der ehelichen Wohnung getrennt leben.

(2) Ein Zusammenleben über kürzere Zeit, das der Versöhnung der Ehegatten dienen soll, unterbricht oder hemmt die in § 1566 bestimmten Fristen nicht.

§ 1568 Härteklausel
(1) Die Ehe soll nicht geschieden werden, obwohl sie gescheitert ist, wenn und solange die Aufrechterhaltung der Ehe im Interesse der aus der Ehe hervorgegangenen minderjährigen Kinder aus besonderen Gründen ausnahmsweise notwendig ist oder wenn und solange die Scheidung für den Antragsgegner, der sie ablehnt, auf Grund außergewöhnlicher Umstände eine so schwere Härte darstellen würde, dass die Aufrechterhaltung der Ehe auch unter Berücksichtigung der Belange des Antragstellers ausnahmsweise geboten erscheint.
(2) (weggefallen)

§ 1568a Ehewohnung

(1) Ein Ehegatte kann verlangen, dass ihm der andere Ehegatte anlässlich der Scheidung die Ehewohnung überlässt, wenn er auf deren Nutzung unter Berücksichtigung des Wohls der im Haushalt lebenden Kinder und der Lebensverhältnisse der Ehegatten in stärkerem Maße angewiesen ist als der andere Ehegatte oder die Überlassung aus anderen Gründen der Billigkeit entspricht.

(2) Ist einer der Ehegatten allein oder gemeinsam mit einem Dritten Eigentümer des Grundstücks, auf dem sich die Ehewohnung befindet, oder steht einem Ehegatten allein oder gemeinsam mit einem Dritten ein Nießbrauch, das Erbbaurecht oder ein dingliches Wohnrecht an dem Grundstück zu, so kann der andere Ehegatte die Überlassung nur verlangen, wenn dies notwendig ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden. Entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht.

(3) Der Ehegatte, dem die Wohnung überlassen wird, tritt
1. zum Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung der Ehegatten über die Überlassung an den Vermieter oder
2. mit Rechtskraft der Endentscheidung im Wohnungszuweisungsverfahren
an Stelle des zur Überlassung verpflichteten Ehegatten in ein von diesem eingegangenes Mietverhältnis ein oder setzt ein von beiden eingegangenes Mietverhältnis allein fort. § 563 Absatz 4 gilt entsprechend.

(4) Ein Ehegatte kann die Begründung eines Mietverhältnisses über eine Wohnung, die die Ehegatten auf Grund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses innehaben, das zwischen einem von ihnen und einem Dritten besteht, nur verlangen, wenn der Dritte einverstanden oder dies notwendig ist, um eine schwere Härte zu vermeiden.

(5) Besteht kein Mietverhältnis über die Ehewohnung, so kann sowohl der Ehegatte, der Anspruch auf deren Überlassung hat, als auch die zur Vermietung berechtigte Person die Begründung eines Mietverhältnisses zu ortsüblichen Bedingungen verlangen. Unter den Voraussetzungen des § 575 Absatz 1 oder wenn die Begründung eines unbefristeten Mietverhältnisses unter Würdigung der berechtigten Interessen des Vermieters unbillig ist, kann der Vermieter eine angemessene Befristung des Mietverhältnisses verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe der Miete nicht zustande, kann der Vermieter eine angemessene Miete, im Zweifel die ortsübliche Vergleichsmiete, verlangen.

(6) In den Fällen der Absätze 3 und 5 erlischt der Anspruch auf Eintritt in ein Mietverhältnis oder auf seine Begründung ein Jahr nach Rechtskraft der Endentscheidung in der Scheidungssache, wenn er nicht vorher rechtshängig gemacht worden ist.

§ 1568b Haushaltsgegenstände

(1) Jeder Ehegatte kann verlangen, dass ihm der andere Ehegatte anlässlich der Scheidung die im gemeinsamen Eigentum stehenden Haushaltsgegenstände überlässt und übereignet, wenn er auf deren Nutzung unter Berücksichtigung des Wohls der im Haushalt lebenden Kinder und der Lebensverhältnisse der Ehegatten in stärkerem Maße angewiesen ist als der andere Ehegatte oder dies aus anderen Gründen der Billigkeit entspricht.

(2) Haushaltsgegenstände, die während der Ehe für den gemeinsamen Haushalt angeschafft wur-

den, gelten für die Verteilung als gemeinsames Eigentum der Ehegatten, es sei denn, das Alleineigentum eines Ehegatten steht fest.

(3) Der Ehegatte, der sein Eigentum nach Absatz 1 überträgt, kann eine angemessene Ausgleichszahlung verlangen.

UNTERHALT DES GESCHIEDENEN EHEGATTEN

§ 1569 Grundsatz der Eigenverantwortung
Nach der Scheidung obliegt es jedem Ehegatten, selbst für seinen Unterhalt zu sorgen. Ist er dazu außerstande, hat er gegen den anderen Ehegatten einen Anspruch auf Unterhalt nur nach den folgenden Vorschriften.

§ 1570 Unterhalt wegen Betreuung eines Kindes
(1) Ein geschiedener Ehegatte kann von dem anderen wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes für mindestens drei Jahre nach der Geburt Unterhalt verlangen. Die Dauer des Unterhaltsanspruchs verlängert sich, solange und soweit dies der Billigkeit entspricht. Dabei sind die Belange des Kindes und die bestehenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung zu berücksichtigen.

(2) Die Dauer des Unterhaltsanspruchs verlängert sich darüber hinaus, wenn dies unter Berücksichtigung der Gestaltung von Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit in der Ehe sowie der Dauer der Ehe der Billigkeit entspricht.

§ 1571 Unterhalt wegen Alters
Ein geschiedener Ehegatte kann von dem anderen Unterhalt verlangen, soweit von ihm im Zeitpunkt
1. der Scheidung,
2. der Beendigung der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes oder
3. des Wegfalls der Voraussetzungen für einen Unterhaltsanspruch nach den §§ 1572 und 1573
wegen seines Alters eine Erwerbstätigkeit nicht mehr erwartet werden kann.

§ 1572 Unterhalt wegen Krankheit oder Gebrechen
Ein geschiedener Ehegatte kann von dem anderen Unterhalt verlangen, solange und soweit von ihm vom Zeitpunkt
1. der Scheidung,
2. der Beendigung der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes,
3. der Beendigung der Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung oder
4. des Wegfalls der Voraussetzungen für einen Unterhaltsanspruch nach § 1573
an wegen Krankheit oder anderer Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann.

§ 1573 Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit und Aufstockungsunterhalt
(1) Soweit ein geschiedener Ehegatte keinen Unterhaltsanspruch nach den §§ 1570 bis 1572 hat, kann er gleichwohl Unterhalt verlangen, solange und soweit er nach der Scheidung keine angemessene Erwerbstätigkeit zu finden vermag.

(2) Reichen die Einkünfte aus einer angemessenen Erwerbstätigkeit zum vollen Unterhalt (§ 1578) nicht aus, kann er, soweit er nicht bereits einen Unterhaltsanspruch nach den §§ 1570 bis 1572 hat, den Unterschiedsbetrag zwischen den Einkünften und dem vollen Unterhalt verlangen.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn Unterhalt nach den §§ 1570 bis 1572, 1575 zu gewähren war, die Voraussetzungen dieser Vorschriften aber entfallen sind.

(4) Der geschiedene Ehegatte kann auch dann Unterhalt verlangen, wenn die Einkünfte aus einer angemessenen Erwerbstätigkeit wegfallen, weil es ihm trotz seiner Bemühungen nicht gelungen war, den Unterhalt durch die Erwerbstätigkeit nach der Scheidung nachhaltig zu sichern. War es ihm gelungen, den Unterhalt teilweise nachhaltig zu sichern, so kann er den Unterschiedsbetrag zwischen dem nachhaltig gesicherten und dem vollen Unterhalt verlangen.

§ 1574 Angemessene Erwerbstätigkeit
(1) Dem geschiedenen Ehegatten obliegt es, eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben.

(2) Angemessen ist eine Erwerbstätigkeit, die der Ausbildung, den Fähigkeiten, einer früheren Erwerbstätigkeit, dem Lebensalter und dem Gesundheitszustand des geschiedenen Ehegatten entspricht, soweit eine solche Tätigkeit nicht nach den ehelichen Lebensverhältnissen unbillig wäre. Bei den ehelichen Lebensverhältnissen sind insbesondere die Dauer der Ehe sowie die Dauer der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes zu berücksichtigen.

(3) Soweit es zur Aufnahme einer angemessenen Erwerbstätigkeit erforderlich ist, obliegt es dem geschiedenen Ehegatten, sich ausbilden, fortbilden oder umschulen zu lassen, wenn ein erfolgreicher Abschluss der Ausbildung zu erwarten ist.

§ 1575 Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung
(1) Ein geschiedener Ehegatte, der in Erwartung der Ehe oder während der Ehe eine Schul- oder Berufsausbildung nicht aufgenommen oder abgebrochen hat, kann von dem anderen Ehegatten Unterhalt verlangen, wenn er diese oder eine entsprechende Ausbildung sobald wie möglich aufnimmt, um eine angemessene Erwerbstätigkeit, die den Unterhalt nachhaltig sichert, zu erlangen und der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung zu erwarten ist. Der Anspruch besteht längstens für die Zeit, in der eine solche Ausbildung im Allgemeinen abgeschlossen wird; dabei sind ehebedingte Verzögerungen der Ausbildung zu berücksichtigen.

(2) Entsprechendes gilt, wenn sich der geschiedene Ehegatte fortbilden oder umschulen lässt, um Nachteile auszugleichen, die durch die Ehe eingetreten sind.

(3) Verlangt der geschiedene Ehegatte nach Beendigung der Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung Unterhalt nach § 1573, so bleibt bei der Bestimmung der ihm angemessenen Erwerbstätigkeit (§ 1574 Abs. 2) der erreichte höhere Ausbildungsstand außer Betracht.

§ 1576 Unterhalt aus Billigkeitsgründen
Ein geschiedener Ehegatte kann von dem anderen Unterhalt verlangen, soweit und solange von ihm aus sonstigen schwerwiegenden Gründen eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann und die Versagung von Unterhalt unter Berücksichtigung der Belange beider Ehegatten grob unbillig wäre. Schwerwiegende Gründe dürfen nicht allein deswegen berücksichtigt werden, weil sie zum Scheitern der Ehe geführt haben.

§ 1577 Bedürftigkeit
(1) Der geschiedene Ehegatte kann den Unterhalt nach den §§ 1570 bis 1573, 1575 und 1576 nicht verlangen, solange und soweit er sich aus seinen Einkünften und seinem Vermögen selbst unterhalten kann.

(2) Einkünfte sind nicht anzurechnen, soweit der Verpflichtete nicht den vollen Unterhalt (§§ 1578 und 1578b) leistet. Einkünfte, die den vollen Unterhalt übersteigen, sind insoweit anzurechnen, als dies unter Berücksichtigung der beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse der Billigkeit entspricht.

(3) Den Stamm des Vermögens braucht der Berechtigte nicht zu verwerten, soweit die Verwertung unwirtschaftlich oder unter Berücksichtigung der beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse unbillig wäre.

(4) War zum Zeitpunkt der Ehescheidung zu erwarten, dass der Unterhalt des Berechtigten aus seinem Vermögen nachhaltig gesichert sein würde, fällt das Vermögen aber später weg, so besteht kein Anspruch auf Unterhalt. Dies gilt nicht, wenn im Zeitpunkt des Vermögenswegfalls von dem Ehegatten wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann.

§ 1578 Maß des Unterhalts
(1) Das Maß des Unterhalts bestimmt sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen. Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf.

(2) Zum Lebensbedarf gehören auch die Kosten einer angemessenen Versicherung für den Fall der Krankheit und der Pflegebedürftigkeit sowie die Kosten einer Schul- oder Berufsausbildung, einer Fortbildung oder einer Umschulung nach den §§ 1574, 1575.

(3) Hat der geschiedene Ehegatte einen Unterhaltsanspruch nach den §§ 1570 bis 1573 oder § 1576, so gehören zum Lebensbedarf auch die Kosten einer angemessenen Versicherung für den Fall des Alters sowie der verminderte Erwerbsfähigkeit.

§ 1578b Herabsetzung und zeitliche Begrenzung des Unterhalts wegen Unbilligkeit
(1) Der Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten ist auf den angemessenen Lebensbedarf herabzusetzen, wenn eine an den ehelichen Lebensverhältnissen orientierte Bemessung des Unterhaltsanspruchs auch unter Wahrung der Belange eines dem Berechtigten zur Pflege oder Erziehung anvertrauten gemeinschaftlichen Kindes unbillig wäre. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit durch die Ehe Nachteile im Hinblick auf die Möglichkeit eingetreten sind, für den eigenen Unterhalt zu sorgen. Solche Nachteile können sich vor allem aus der Dauer der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes, aus der Gestaltung von Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit während der Ehe sowie aus der Dauer der Ehe ergeben.

(2) Der Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten ist zeitlich zu begrenzen, wenn ein zeitlich unbegrenzter Unterhaltsanspruch auch unter Wahrung der Belange eines dem Berechtigten zur Pflege oder Erziehung anvertrauten gemeinschaftlichen Kindes unbillig wäre. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Herabsetzung und zeitliche Begrenzung des Unterhaltsanspruchs können miteinander verbunden werden.

§ 1579 Beschränkung oder Versagung des Unterhalts wegen grober Unbilligkeit
Ein Unterhaltsanspruch ist zu versagen, herabzusetzen oder zeitlich zu begrenzen, soweit die Inanspruchnahme des Verpflichteten auch unter Wahrung der Belange eines dem Berechtigten zur Pflege oder Erziehung anvertrauten gemeinschaftlichen Kindes grob unbillig wäre, weil
1. die Ehe von kurzer Dauer war; dabei ist die Zeit zu berücksichtigen, in welcher der Berechtigte wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes nach § 1570 Unterhalt verlangen kann,
2. der Berechtigte in einer verfestigten Lebensgemeinschaft lebt,
3. der Berechtigte sich eines Verbrechens oder eines schweren vorsätzlichen Vergehens gegen den Verpflichteten oder einen nahen Angehörigen des Verpflichteten schuldig gemacht hat,
4. der Berechtigte seine Bedürftigkeit mutwillig herbeigeführt hat,
5. der Berechtigte sich über schwerwiegende Vermögensinteressen des Verpflichteten mutwillig hinweggesetzt hat,
6. der Berechtigte vor der Trennung längere Zeit hindurch seine Pflicht, zum Familienunterhalt beizutragen, gröblich verletzt hat,
7. dem Berechtigten ein offensichtlich schwerwiegendes, eindeutig bei ihm liegendes Fehlverhalten gegen den Verpflichteten zur Last fällt oder
8. ein anderer Grund vorliegt, der ebenso schwer wiegt wie die in den Nummern 1 bis 7 aufgeführten Gründe.

§ 1580 Auskunftspflicht
Die geschiedenen Ehegatten sind einander verpflichtet, auf Verlangen über ihre Einkünfte und ihr Vermögen Auskunft zu erteilen. § 1605 ist entsprechend anzuwenden.

§ 1581 Leistungsfähigkeit
Ist der Verpflichtete nach seinen Erwerbs- und Vermögensverhältnissen unter Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande, ohne Gefährdung des eigenen angemessenen Unterhalts dem Berechtigten Unterhalt zu gewähren, so braucht er nur insoweit Unterhalt zu leisten, als es mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Erwerbs- und Vermögensverhältnisse der geschiedenen Ehegatten der Billigkeit entspricht. Den Stamm des Vermögens braucht er nicht zu verwerten, soweit die Verwertung unwirtschaftlich oder unter Berücksichtigung der beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse unbillig wäre.

§ 1582 Rang des geschiedenen Ehegatten bei mehreren Unterhaltsberechtigten
Sind mehrere Unterhaltsberechtigte vorhanden, richtet sich der Rang des geschiedenen Ehegatten nach § 1609.

§ 1585 Art der Unterhaltsgewährung
(1) Der laufende Unterhalt ist durch Zahlung einer Geldrente zu gewähren. Die Rente ist monatlich im Voraus zu entrichten. Der Verpflichtete schuldet den vollen Monatsbetrag auch dann, wenn der Unterhaltsanspruch im Laufe des Monats durch Wiederheirat oder Tod des Berechtigten erlischt.

(2) Statt der Rente kann der Berechtigte eine Abfindung in Kapital verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und der Verpflichtete dadurch nicht unbillig belastet wird.

§ 1585b Unterhalt für die Vergangenheit
(1) Wegen eines Sonderbedarfs (§ 1613 Abs. 2) kann der Berechtigte Unterhalt für die Vergangenheit verlangen.

(2) Im Übrigen kann der Berechtigte für die Vergangenheit Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung nur entsprechend § 1613 Abs. 1 fordern.

(3) Für eine mehr als ein Jahr vor der Rechtshängigkeit liegende Zeit kann Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung nur verlangt werden, wenn anzunehmen ist, dass der Verpflichtete sich der Leistung absichtlich entzogen hat.

§ 1585c Vereinbarungen über den Unterhalt
Die Ehegatten können über die Unterhaltspflicht für die Zeit nach der Scheidung Vereinbarungen treffen. Eine Vereinbarung, die vor der Rechtskraft der Scheidung getroffen wird, bedarf der notariellen Beurkundung. § 127a findet auch auf eine Vereinbarung Anwendung, die in einem Verfahren in Ehesachen vor dem Prozessgericht protokolliert wird.

§ 1586 Wiederverheiratung, Begründung einer Lebenspartnerschaft oder Tod des Berechtigten
(1) Der Unterhaltsanspruch erlischt mit der Wiederheirat, der Begründung einer Lebenspartnerschaft oder dem Tod des Berechtigten.

(2) Ansprüche auf Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung für die Vergangenheit bleiben bestehen. Das Gleiche gilt für den Anspruch auf den zur Zeit der Wiederheirat, der Begründung einer Lebenspartnerschaft oder des Todes fälligen Monatsbetrag.

UNTERHALTSPFLICHT

§ 1609 Rangfolge mehrerer Unterhaltsberechtigter
Sind mehrere Unterhaltsberechtigte vorhanden und ist der Unterhaltspflichtige außerstande, allen Unterhalt zu gewähren, gilt folgende Rangfolge:
1. minderjährige Kinder und Kinder im Sinne des § 1603 Abs. 2 Satz 2,
2. Elternteile, die wegen der Betreuung eines Kindes unterhaltsberechtigt sind oder im Fall einer Scheidung wären, sowie Ehegatten und geschiedene Ehegatten bei einer Ehe von langer Dauer; bei der Feststellung einer Ehe von langer Dauer sind auch Nachteile im Sinne des § 1578b Abs. 1 Satz 2 und 3 zu berücksichtigen,
3. Ehegatten und geschiedene Ehegatten, die nicht unter Nummer 2 fallen,
4. Kinder, die nicht unter Nummer 1 fallen,
5. Enkelkinder und weitere Abkömmlinge,
6. Eltern,
7. weitere Verwandte der aufsteigenden Linie; unter ihnen gehen die Näheren den Entfernteren vor.

§ 1613 Unterhalt für die Vergangenheit
(1) Für die Vergangenheit kann der Berechtigte Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung nur von dem Zeitpunkt an fordern, zu welchem der Verpflichtete zum Zwecke der Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs aufgefordert worden ist, über seine Einkünfte und sein Vermögen Auskunft zu erteilen, zu welchem der Verpflichtete in Verzug gekommen oder der Unterhaltsanspruch rechtshängig geworden ist. Der Unterhalt wird ab dem Ersten des Monats, in den die bezeichneten Ereignisse fallen, geschuldet, wenn der Unterhaltsanspruch dem Grunde nach zu diesem Zeitpunkt bestanden hat.

(2) Der Berechtigte kann für die Vergangenheit ohne die Einschränkung des Absatzes 1 Erfüllung verlangen
1. wegen eines unregelmäßigen außergewöhnlich hohen Bedarfs (Sonderbedarf); nach Ablauf eines Jahres seit seiner Entstehung kann dieser Anspruch nur geltend gemacht werden, wenn vorher der Verpflichtete in Verzug gekommen oder der Anspruch rechtshängig geworden ist;
2. für den Zeitraum, in dem er
a) aus rechtlichen Gründen oder
b) aus tatsächlichen Gründen, die in den Verantwortungsbereich des Unterhaltspflichtigen fallen, an der Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs gehindert war.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 kann Erfüllung nicht, nur in Teilbeträgen oder erst zu einem späteren Zeitpunkt verlangt werden, soweit die volle oder die sofortige Erfüllung für den Verpflichteten eine unbillige Härte bedeuten würde. Dies gilt auch, soweit ein Dritter vom Verpflichteten Ersatz verlangt, weil er anstelle des Verpflichteten Unterhalt gewährt hat.

AUSZUG AUS DEM LEBENSPARTNERSCHAFTSGESETZ

Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts vom 20.7.2017 (BGBl I S. 2787).

§ 1 Form und Voraussetzungen
(1) Zwei Personen gleichen Geschlechts, die gegenüber dem Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, miteinander eine Partnerschaft auf Lebenszeit führen zu wollen (Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner), begründen eine Lebenspartnerschaft. Die Erklärungen können nicht unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung abgegeben werden.

(2) Der Standesbeamte soll die Lebenspartner einzeln befragen, ob sie eine Lebenspartnerschaft begründen wollen. Wenn die Lebenspartner diese Frage bejahen, soll der Standesbeamte erklären, dass die Lebenspartnerschaft nunmehr begründet ist. Die Begründung der Lebenspartnerschaft kann in Gegenwart von bis zu zwei Zeugen erfolgen.

(3) Eine Lebenspartnerschaft kann nicht wirksam begründet werden
1. mit einer Person, die minderjährig oder mit einer dritten Person verheiratet ist oder bereits mit einer anderen Person eine Lebenspartnerschaft führt;
2. zwischen Personen, die in gerader Linie miteinander verwandt sind;
3. zwischen vollbürtigen und halbbürtigen Geschwistern;
4. wenn die Lebenspartner bei der Begründung der Lebenspartnerschaft darüber einig sind, keine Verpflichtungen gemäß § 2 begründen zu wollen.

(4) Aus dem Versprechen, eine Lebenspartnerschaft zu begründen, kann kein Antrag auf Begründung der Lebenspartnerschaft gestellt werden. § 1297 Abs. 2 und die §§ 1298 bis 1302 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

§ 6 Güterstand
Die Lebenspartner leben im Güterstand der Zugewinngemeinschaft, wenn sie nicht durch Lebenspartnerschaftsvertrag (§ 7) etwas anderes vereinbaren. § 1363 Abs. 2 und die §§ 1364 bis 1390 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

§ 12 Unterhalt bei Getrenntleben
Leben die Lebenspartner getrennt, so kann ein Lebenspartner von dem anderen den nach den Lebensverhältnissen und den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen der Lebenspartner angemessenen Unterhalt verlangen. Die §§ 1361 und 1609 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

§ 13 Verteilung der Haushaltsgegenstände bei Getrenntleben
(1) Leben die Lebenspartner getrennt, so kann jeder von ihnen die ihm gehörenden Haushaltsgegenstände von dem anderen Lebenspartner herausverlangen. Er ist jedoch verpflichtet, sie dem anderen Lebenspartner zum Gebrauch zu überlassen, soweit dieser sie zur Führung eines abgesonderten Haushalts benötigt und die Überlassung nach den Umständen des Falles der Billigkeit entspricht.

(2) Haushaltsgegenstände, die den Lebenspartnern gemeinsam gehören, werden zwischen ihnen nach den Grundsätzen der Billigkeit verteilt. Das Gericht kann eine angemessene Vergütung für die Benutzung der Haushaltsgegenstände festsetzen.

(3) Die Eigentumsverhältnisse bleiben unberührt, sofern die Lebenspartner nichts anderes vereinbaren.

§ 14 Wohnungszuweisung bei Getrenntleben
(1) Leben die Lebenspartner voneinander getrennt oder will einer von ihnen getrennt leben, so kann ein Lebenspartner verlangen, dass ihm der andere die gemeinsame Wohnung oder einen Teil zur alleinigen Benutzung überlässt, soweit dies auch unter Berücksichtigung der Belange des anderen Lebenspartners notwendig ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden. Eine unbillige Härte kann auch dann gegeben sein, wenn das Wohl von im Haushalt lebenden Kindern beeinträchtigt ist. Steht einem Lebenspartner allein oder gemeinsam mit einem Dritten das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zu, auf dem sich die gemeinsame Wohnung befindet, so ist dies besonders zu berücksichtigen; Entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht und das dingliche Wohnrecht.

(2) Hat der Lebenspartner, gegen den sich der Antrag richtet, den anderen Lebenspartner widerrechtlich und vorsätzlich am Körper, der Gesundheit oder der Freiheit verletzt oder mit einer solchen Verletzung oder der Verletzung des Lebens widerrechtlich gedroht, ist in der Regel die gesamte Wohnung zur alleinigen Benutzung zu überlassen. Der Anspruch auf Wohnungsüberlassung ist nur dann ausgeschlossen, wenn keine weiteren Verletzungen und widerrechtlichen Drohungen zu besorgen sind, es sei denn, dass dem verletzten Lebenspartner das weitere Zusammenleben mit dem anderen wegen der Schwere der Tat nicht zuzumuten ist.

(3) Wurde einem Lebenspartner die gemeinsame Wohnung ganz oder zum Teil überlassen, so hat der andere alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Ausübung dieses Nutzungsrechts zu erschweren oder zu vereiteln. Er kann von dem nutzungsberechtigten Lebenspartner eine Vergütung für die Nutzung verlangen, soweit dies der Billigkeit entspricht.

(4) Ist ein Lebenspartner aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen, um getrennt zu leben und hat er binnen sechs Monaten nach seinem

Auszug eine ernstliche Rückkehrabsicht dem anderen Lebenspartner gegenüber nicht bekundet, so wird unwiderleglich vermutet, dass er dem in der gemeinsamen Wohnung verbliebenen Lebenspartner das alleinige Nutzungsrecht überlassen hat.

§ 15 Aufhebung der Lebenspartnerschaft

(1) Die Lebenspartnerschaft wird auf Antrag eines oder beider Lebenspartner durch richterliche Entscheidung aufgehoben.

(2) Das Gericht hebt die Lebenspartnerschaft auf, wenn

1. die Lebenspartner seit einem Jahr getrennt leben und

a) beide Lebenspartner die Aufhebung beantragen oder der Antragsgegner der Aufhebung zustimmt oder

b) nicht erwartet werden kann, dass eine partnerschaftliche Lebensgemeinschaft wieder hergestellt werden kann,

2. ein Lebenspartner die Aufhebung beantragt und die Lebenspartner seit drei Jahren getrennt leben,

3. die Fortsetzung der Lebenspartnerschaft für den Antragsteller aus Gründen, die in der Person des anderen Lebenspartners liegen, eine unzumutbare Härte wäre.

Das Gericht hebt die Lebenspartnerschaft ferner auf, wenn bei einem Lebenspartner ein Willensmangel im Sinne des § 1314 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorlag; § 1316 Abs. 1 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

(3) Die Lebenspartnerschaft soll nach Absatz 2 Satz 1 nicht aufgehoben werden, obwohl die Lebenspartner seit mehr als drei Jahren getrennt leben, wenn und solange die Aufhebung der Lebenspartnerschaft für den Antragsgegner, der sie ablehnt, aufgrund außergewöhnlicher Umstände eine so schwere Härte darstellen würde, dass die Aufrechterhaltung der Lebenspartnerschaft auch unter Berücksichtigung der Belange des Antragstellers ausnahmsweise geboten erscheint.

(4) Die Aufhebung nach Absatz 2 Satz 2 ist bei einer Bestätigung der Lebenspartnerschaft ausgeschlossen; § 1315 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 und § 1317 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

(5) Die Lebenspartner leben getrennt, wenn zwischen ihnen keine häusliche Gemeinschaft besteht und ein Lebenspartner sie erkennbar nicht herstellen will, weil er die lebenspartnerschaftliche Gemeinschaft ablehnt. § 1567 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

§ 16 Nachpartnerschaftlicher Unterhalt

Nach der Aufhebung der Lebenspartnerschaft obliegt es jedem Lebenspartner, selbst für seinen Unterhalt zu sorgen. Ist er dazu außerstande, hat er gegen den anderen Lebenspartner einen Anspruch auf Unterhalt nur entsprechend den §§ 1570 bis 1586b und 1609 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 17 Behandlung der gemeinsamen Wohnung und der Haushaltsgegenstände anlässlich der Aufhebung der Lebenspartnerschaft

Für die Behandlung der gemeinsamen Wohnung und der Haushaltsgegenstände anlässlich der Aufhebung der Lebenspartnerschaft gelten die §§ 1568a und 1568b des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

§ 20 Versorgungsausgleich

(1)Wird eine Lebenspartnerschaft aufgehoben, findet in entsprechender Anwendung des Versorgungsausgleichsgesetzes ein Ausgleich von im In- oder Ausland bestehenden Anrechten (§ 2 Abs. 1 des Versorgungsausgleichsgesetzes) statt, soweit sie in der Lebenspartnerschaftszeit begründet oder aufrechterhalten worden sind.

(2) Als Lebenspartnerschaftszeit gilt die Zeit vom Beginn des Monats, in dem die Lebenspartnerschaft begründet worden ist, bis zum Ende des Monats, der dem Eintritt der Rechtshängigkeit des Antrages auf Aufhebung der Lebenspartnerschaft vorausgeht.

(3) Schließen die Lebenspartner in einem Lebenspartnerschaftsvertrag (§ 7) Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich, so sind die §§ 6 bis 8 des Versorgungsausgleichsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn die Lebenspartnerschaft vor dem 1. Januar 2005 begründet worden ist und die Lebenspartner eine Erklärung nach § 21 Abs. 4 nicht abgegeben haben.

Herausgeber:
Ministerium der Justiz und für Europa
Baden-Württemberg
Pressestelle
Schillerplatz 4, 70173 Stuttgart
Telefon 07 11 / 279-2108 • Fax 2264
E-Mail: pressestelle@jum.bwl.de

Gestaltung:
Design Partner, Stuttgart

Satz und Druck:
Justizvollzugsanstalt Heilbronn
Steinstr. 21, 74072 Heilbronn
Telefon: 07131 / 798-330
E-Mail: druckerei-hn@vaw.bwl.de

Stand: Januar 2018

**Schnell, aktuell und rund um die Uhr können
Sie sich auf unseren Internetseiten informieren**

www.justiz-bw.de

Baden-Württemberg

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR EUROPA